

S a t z u n g

Schwimmverein Gera e. V. (SVG)
vom 21.03.2001 in der Fassung vom 15.03.2019

Paragraph 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

Schwimmverein Gera e. V. (SVG)

und hat seinen Sitz in Gera.

Er wurde am 18. Januar 1991 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege und die Betonung des gesundheitlichen Wertes für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen.

Als Mittel dazu dienen:

- die Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens
- Angebote im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige, hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3 – Zeichen des Vereins

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
- (2) Als Auszeichnungen werden besondere Vereins-Ehrennadeln verliehen.

Paragraph 4 - Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Thüringer Schwimmverband e. V.
- b) Deutschen Schwimmverband e. V.
- c) Landessportbund Thüringen e. V.

Paragraph 5 – Erwerb und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder a), c) und d).
- (3) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
- (4) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (5) Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Bei Verweigerung der Aufnahme steht dem Aufnahmebeantragenden die Möglichkeit zu, innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand unter Würdigung der Gesamtumstände. Dem Gesamtvorstand steht die Möglichkeit zu, die Ablehnung des Aufnahmeantrages aufzuheben.

Paragraph 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig;
 - b) bei Tod;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz Mahnung der Zahlung von Beiträgen nicht nachgekommen ist;

Satzung des SVG

- d) durch Ausschluss nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand wegen:
- Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - eines schweren Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - unehrenhaften Handlungen.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
Vorher entstandene vermögensrechtliche Ansprüche bleiben jedoch bestehen.

Paragraph 7 – Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt.

Paragraph 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
 - . als geschäftsführender Vorstand
 - . als Gesamtvorstand,
- c) die Jugendversammlung.

Paragraph 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(5) Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Entgegennahme aller Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Bestätigung des Jugendwartes und des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Haushalt
- h) Anträge
- i) Verschiedenes.

(6) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

(7) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (Enthaltungen zählen nicht mit). Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(10) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

(11) Dem Antrag auf geheime Abstimmung muss mit einfacher Stimmenmehrheit entsprochen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Paragraph 10 – Vorstand

(1) Geschäftsführender Vorstand sind:

- der Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Schatzmeister
- der Pressewart.

Der Verein wird im Rechtsverkehr im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Beide Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsrecht.

Satzung des SVG

(2) Gesamtvorstand

- der geschäftsführende Vorstand
- der Schriftführer
- der Schwimmwart
- der Fachwart Mastersport
- der Jugendwart
- der Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportwart
- der Marketingbeauftragte.

(3) Die Wahl des Vorstands erfolgt für drei Jahre.

(4) Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es drei seiner Mitglieder beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.

(6) Persönlichkeiten, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

(7) Die Aufgaben der Mitglieder unter (1), (2) und (6) regelt die Geschäftsordnung.

Paragraph 11 – Fachausschüsse

(1) Fachausschüsse sind:

- a) Jugendausschuss
- b) Ausschuss für Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
- c) Schwimmausschuss
- d) Ausschuss für Mastersport
- e) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing.

(2) Die Ausschussmitglieder werden durch den Gesamtvorstand berufen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand oder den zuständigen Leiter einberufen.

Paragraph 12 – Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 27 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen können analog zu den Bestimmungen der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (3) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
- (4) Alle drei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (5) Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss.
- (6) Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie der für sie tätigen Übungsleiter.
- (7) Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und im Land und gegenüber den Landesverbänden.

Paragraph 13 - Ordnungen und Aufwandsentschädigungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit (3 Stimmen) eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung des Vereins.
- (2) Die Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des Deutschen Schwimmverbandes e. V. sowie die Antidopingbestimmungen des Deutschen Olympischen Sportbundes sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (3) In der Finanzordnung werden Aufwandsentschädigungen für bestimmte Vereinsmitglieder festgelegt. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit durch den Verein entstanden sind.
Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.
- (4) Die unter (1) bis (3) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Paragraph 14 – Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Paragraph 15 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Paragraph 16 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Schwimmverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e.V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverband Thüringer Schwimmverband e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:

- Name, Vorname
- Wohnanschrift,
- Nationalität,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Wettkampflizenznummer,
- sportmedizinisches Untersuchungsergebnis zur Festlegung der Startberechtigung bei Wettkämpfen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Satzung des SVG

(3) Als Mitglied des Landessportbundes Thüringen (LSB) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB und über den Thüringer Schwimmverband (TSV) an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit
- Wettkampflizenznummer.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

(8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

(9) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt falls 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

Satzung des SVG

Gera, 15.03.2019
Schwimmverein Gera e. V.
- Gesamtvorstand -